



Pet 2-19-08-6117-024068

90765 Fürth

Grundsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte, dass bei der Berechnung der Grundsteuer das Alter des Gebäudes nicht berücksichtigt wird.

Zur Begründung wird ausgeführt, ältere Wohnhäuser seien bereits auf dem neuesten Stand grundsaniiert und könnten somit als normale Wohnhäuser der heutigen Zeit gelten. Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen.

Es gab 14 Diskussionsbeiträge und 17 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe den Finanzausschuss nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT), der mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) befasst war, um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen, dem Anliegen des Petenten jedoch nicht entsprochen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Oktober 2019 das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG)



verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 8. November 2019 zugestimmt. Das Gesetzgebungsverfahren ist damit abgeschlossen.

Ziel der Reform ist eine verfassungsfeste, administrierbare und gerechte Ausgestaltung der Grundsteuer, damit diese als eine der wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden erhalten bleibt. Die Bewertung für Zwecke der Grundsteuer soll dabei rechtssicher und zukunftsfest geregelt werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt mit der Reform der Grundsteuer keine strukturelle Erhöhung des Einkommensteueraufkommens. An die Gemeinden wird daher appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Die Bundesregierung erwartet deshalb auch, dass Kommunen in einem Haushaltssicherungsverfahren landesrechtlich nicht die Möglichkeit verwehrt wird, ihre Hebesätze zur Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend anzupassen.

Der Gesetzgeber hat sich dabei bundesgesetzlich für ein Modell entschieden, bei welchem auch das Baujahr des Gebäudes berücksichtigt wird. Gleichzeitig hat er den Ländern durch eine Änderung des Grundgesetzes das Recht zu abweichenden landesrechtlichen Regelungen in Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz (GG) eingeräumt.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.